



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 7. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch FA, vom 28. April 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Bemessungsgrundlage:

Einkommensteuer	2007
Werbungskosten	4.363,12
Gesamtbetrag der Einkünfte	18.592,57
Einkommen	17.826,01
Einkommensteuer	2.837,29
Anrechenbare Lohnsteuer	- 4.730,07

Die getroffene Feststellung ist dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Datum 20. Februar 2008 wurde die **Einkommensteuererklärung 2007** auf elektronischem Wege eingereicht.

In einem **Ersuchen um Ergänzung** vom 3. April 2008 seitens des zuständigen Finanzamtes wurde die Berufungswerberin aufgefordert, die beantragten Werbungskosten belegmäßig nachzuweisen (Kostenaufstellung).

Mit **Eingabe vom 22. April 2008** wurde diesem Ersuchen entsprochen und folgende Aufstellungen übermittelt:

Fortbildungsveranstaltung Puchberg:

- Kilometergeld: 77,52 €
- Diäten: 50,60 €

Fortbildungsveranstaltung Leistungsbeurteilung:

- Kilometergeld: 12,16 €

Fortbildungsveranstaltung Moodle:

- Kilometergeld: 24,32 €

Fortbildungsveranstaltung Erlebnispädagogik:

- Kilometergeld, Diäten, so. Kosten: 829,22 €
- Kursgebühr: 2.420,00 €

Weiters Aufstellungen über zusätzliche Fahrtkosten, Literatur, Telefon, Zeitschriften etc..

Insgesamt wurden Werbungskosten in Höhe von 4.562,41 € aufgelistet.

Seitens der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz wurde bestätigt, dass die Berufungswerberin für das Weiterbildungsstudium Hochschullehrgang Erlebnispädagogik und Outdoortraining einen Studienbeitrag in der Höhe von 2.420,00 € für das Kalenderjahr 2007 bezahlt hätte.

Mit **Einkommensteuerbescheid 2007** vom 28. April 2008 wurde die Einkommensteuer abweichend von den erklärten Daten festgesetzt.

Begründend wurde u.a. angeführt (hier werden nur die berufungsrelevanten Begründungen angeführt), dass Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen seien. Zwischen dem als Werbungskosten bezeichneten Aufwand und Einnahmen, zu deren Erzielung der Aufwand notwendig sei, müsse ein ursächlicher

Zusammenhang bestehen. Aufwendungen, die mit den Einnahmen nur in einem mittelbaren Zusammenhang stehen, seien nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Werbungskosten.

Nicht berücksichtigt wurden daher:

Lehrgang Erlebnispädagogik und Outdoortraining

Für den PC werde ein Privatanteil von 40% abgezogen; ebenso vom PC-Tisch.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2008 wurde **Berufung** gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 vom 28. April 2008 eingereicht.

Lehrgang Erlebnispädagogik:

Der Lehrgang Erlebnispädagogik sei eine Unterrichtsmethode. Als Lehrerin sei die Berufungswerberin gezwungen, neue Lehrmethoden und Lernmethoden anzuwenden. Deshalb sei die Fortbildung an der PH-Linz für die Ausübung des Berufes notwendig.

PC:

Den Privatanteil von 40% für den PC hätte die Berufungswerberin deshalb nicht herausgerechnet, da sie für private Zwecke einen eigenen PC hätte.

Folgende Kursdarstellungen wurden übermittelt (aus www.ph-linz.at):

„Erlebnispädagogik-Seminare und Outdoor-Trainings zählen heute zum Standard-Repertoire moderner Bildungseinrichtungen und können als Qualitätsmerkmal einer zeitgemäßen, pädagogischen Konzeption angesehen werden. Das Spektrum erlebnispädagogischen Lernens reicht von Projekten in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit bis zu Firmen-Trainings. Erlebnispädagogik fördert durch handlungsorientierte Lernprozesse Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die erlebnis- und handlungsorientierten Übungen und Aktivitäten bieten Lernchancen auf der physischen, psychischen und sozialen Ebene.“

...“

Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 19. August 2008 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund des Alters des alten PC's (2002) und der technischen Weiterentwicklung dieser Geräte, aber auch der familiären Situation (zwei Kinder) und der Zweckmäßigkeit der Bedienung des PC's, würde es nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen, dass bei Vorliegen zweier Computer das ältere Gerät für rein private Zwecke benutzt werde und das neue Gerät für die beruflichen Zwecke. Es sei daher auch vom Neugerät ein Privatanteil in Abzug zu bringen. Hinsichtlich der Geltendmachung von Kosten für eine Ausbildung Erlebnispädagogik/Outdoortraining werde angeführt, dass laut Kursprogramm die Zielgruppe dieses Kurses Lehrer, Pädagogen, Jugendleiter und Erwachsenenbildner, Organisations- und Personalentwickler, Trainer, Supervisor und Coaches dargestellt würden. Es sei unbestritten,

dass Inhalte dieser Ausbildung im Berufsleben der Berufungswerberin Verwendung finden und sie zu einer steten Fortbildung im Beruf angehalten sei, aber aufgrund der vielseitigen Einsetzbarkeit dieser speziellen Ausbildung in Erlebnispädagogik und auch der breit gestreuten Zielgruppe könne von keiner berufsspezifischen Ausbildung gesprochen werden.

Mit Eingabe vom 11. September 2009 wurde innerhalb offener Frist der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt (**Vorlageantrag** gem. § 276 (2) BAO).

Folgende Werbungskosten seien nicht zum Abzug zugelassen worden:

Fortbildungsveranstaltungen:

1. Präsentationsseminar, Puchberg (13.-14.1.):

- Kilometergeld: 77,52 €
- Diäten Tag: 50,60 €
- Diäten Nacht: 15,00 €

2. PI-Seminar „Leistungsbeurteilung“:

- Kilometergeld: 12,16 €

3. PI-Seminar „Moodle“:

- Kilometergeld: 24,32 €

4. Akademielehrgang Erlebnispädagogik:

- Kursgebühr: 2.400,00 €
- Reisespesen: 664,62 €
- Nächtigung Peer-Group: 18,10 €

Insgesamt also Aufwendungen in Höhe von 3.262,32 €.

Mit Bescheid vom 28. April 2008 seien die beantragten Werbungskosten iHv 4.562,41 € um 3.446,75 € gekürzt mit 1.115,66 € veranlagt worden.

Die Berufungswerberin würde in einer Fachschule für wirtschaftliche Berufe folgende Fächer unterrichten:

- Computerunterstütztes Rechnungswesen
- Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
- Kommunikation und Präsentation

Aufgrund des beruflichen Umfeldes würden die o.a. - bisher nicht anerkannten -

Fortbildungskosten jedenfalls Werbungskosten darstellen.

Da zum Einen weder aus der Bescheidbegründung v. 28.04.2008, noch aus der Berufungsvorentscheidung v. 19.08.2008 hervorgehe, warum die oben unter Pkt. 1.-3. angeführten Fortbildungsveranstaltungen gekürzt worden seien, werde davon ausgegangen, dass die Kürzung versehentlich erfolgt sei, weil die Aufwände von der Berufungswerberin in einer Zwischensumme (829,22) mit jenen Aufwänden für den Akademielehrgang

Erlebnispädagogik ausgewiesen worden seien.

Ein Präsentationsseminar mit I. Amon (Trainerin für Sprechtechnik, Rhetorik und Präsentation) werde wohl bei einer Lehrerin, die noch dazu das Fach „Kommunikation und Präsentation“ unterrichte, selbstverständlich als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Gleiches gelte auch für die beiden (im vorgelegten Bildungsbuch des Pädagogischen Institutes (PI) des Bundes in OÖ eingetragenen) lehrerspezifischen Fortbildungsveranstaltungen.

Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit des Aufwandes für den Hochschullehrgang „Erlebnispädagogik“ werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Expertise des Lehrgangsleiters Dipl.Päd. Ewald S, MAS
- Stellungnahme zur Bedeutung für die Schule und die Unterrichtsarbeit des Schulleiters
- Studienplan des Hochschullehrganges samt Übersichts- u. Datenerhebungsblatt

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit wird folgendes ausgeführt:

In der Berufungsvorentscheidung wird als Begründung für die Nichtabzugsfähigkeit angeführt, dass aufgrund der vielseitigen Einsetzbarkeit dieser speziellen Ausbildung und auch der breit gestreuten Zielgruppe von keiner berufsspezifischen Ausbildung gesprochen werden könne.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Fortbildungskosten würden dazu dienen, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung sei es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf diene (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161). Eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung bzw. das berufliche Fortkommen sei nicht Voraussetzung; es müsse auch kein konkret abschätzbarer Einfluss auf die gegenwärtigen bzw. zukünftigen Einkünfte gegeben sein (vgl. Doralt, EStG Tz 203/2 zu § 16 und die dort zit. Jud.).

Auf einen Hochschullehrgang,

- der von einer Lehrerin absolviert werde,
- der von einer Pädagogischen Hochschule veranstaltet werde,
- für dessen Absolvierung von der Hochschule 60-ETCS Punkte vergeben würden,
- bei dem Zugangsvoraussetzung sei, dass zur ersten Veranstaltung das Lehramts- oder Diplomprüfungszeugnis mitzubringen sei (vgl. Hinweis am Anmelde- u. Datenerhebungsblatt), d.h. eine pädagogische Ausbildung Zugangsvoraussetzung sei,
- bei dem es primär um die Vermittlung von neuen pädagogischen Inhalten im Bereich des sozialen Lernens (Humanwissenschaften, Didaktik und auch Schulpraxis) gehe,
- durch den Kenntnisse über die Vermittlung von Unterrichtsinhalten im Lernraum Schule durch aktives, selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen unter Berücksichtigung schulrechtlich relevanter Themen (SchUG, SchOG,...) erworben würden (vgl. z.B. Inhalte in Modul 9 des Studienplanes),

- der auch verpflichtende schulpraktische Studien (Praktikum) zum Inhalt hätte (vgl. § 10 der Prüfungsordnung),

würde diese höchstgerichtliche Definition selbstverständlich zutreffen.

Die Annahme eines entsprechenden Zusammenhanges der beruflichen Tätigkeiten der Berufungswerberin bzw. die Subsumption unter den Begriff der Fortbildungskosten würden daher im gegenständlichen Fall auf Grund der obigen Definition fast zwingend erscheinen, zumal der den Gegenstand des Berufungsverfahrens bildende Hochschullehrgang „Erlebnispädagogik“ angeboten werde und die Auswahlkriterien bzw.

Zulassungsvoraussetzungen auf eine pädagogische Ausbildung bzw. entsprechende pädagogische Erfahrung abstellen würden.

Tatsächlich würden auch nur Pädagogen und Personen mit Tätigkeitsbereich in der Erwachsenenbildung bzw. Organisations- und Teamentwicklung - jedoch keine Personen ohne einen im weiteren Sinne „pädagogischen“ Praxisbezug in der Führung von Gruppen - teilnehmen.

Im Gegensatz zur Ansicht des Finanzamtes müsse insofern von einem „homogenen Teilnehmerkreis“, wie er vom Verwaltungsgerichtshof (siehe z.B. VwGH 29.11.1994, 90/14/0231) gefordert werde, ausgegangen werden, als Auswahl und Zulassungskriterien eben auf einer entsprechenden pädagogischen Vorbildung bzw. Erfahrung im bisherigen beruflichen Tätigkeitsfeld basieren würden.

Die Abgrenzung des Ausdruckes „berufsspezifisch“ zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung könne nicht bedeuten, dass an Fortbildungsveranstaltungen nur Vertreter jener eng definierten konkreten Berufsgruppe des Steuerpflichtigen teilnehmen dürfen. Es müsse vielmehr sichergestellt sein, dass die beruflichen Anforderungen der Teilnehmer derart „homogen“ - im gegenständlichen Fall pädagogischer Natur – seien, dass der Grund der Kenntnisvermittlung bzw. der Teilnahme ausschließlich in der beruflichen Intention gelegen sei.

Im konkreten Fall könne sohin generell nur die Berufsgruppe von Pädagogen bzw. Personen mit pädagogischem Betätigungsfeld gemeint sein.

Dass bei solchen Kursen unter Umständen auch Kenntnisse von allgemeinem Interesse vermittelt würden, sei nicht zu leugnen, würde aber so lange nicht schädlich sein können, als eine Möglichkeit der Teilnahme aus überwiegend privater Motivation - und das war im gegenständlichen Fall schon allein auf Grund der Zulassungsvoraussetzungen und Vorauswahl auszuschließen - gar nicht gegeben sei.

Zu diesem Ergebnis sei der UFS Linz bereits in einem sehr ähnlich gelagerten Fall (GZ RV/0288-L/05 vom 25.10.2005) gekommen.

Im gegenständlichen Fall sei zwar vom Finanzamt richtig erkannt worden, dass es sich beim

Hochschullehrgang „Erlebnispädagogik“ um eine spezielle Ausbildung handeln würde. Diese spezielle pädagogische Ausbildung (bei bekannteren speziellen pädagogischen Ausbildungen (z.B. Montessoripädagogik) würde wohl über die stl. Abzugsfähigkeit keine Diskussion entstehen), würde aber genau den Kernbereich eines Pädagogen treffen. Selbstverständlich sei diese Ausbildung beruflich (wohl aber kaum privat) vielseitig einsetzbar - und somit für alle Berufe mit pädagogischen Inhalten interessant - damit könne allerdings eine Nicht-Abzugsfähigkeit nicht begründet werden.

In seiner Beurteilung hätte sich das Finanzamt zu wenig mit den aus dem Studienplan ersichtlichen eindeutig pädagogischen Inhalten auseinandergesetzt, aus denen die stl. Absetzbarkeit abgeleitet werde. Vielmehr hätte es sich nur mit der Frage der Abgrenzung zu nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung beschäftigt und den Hochschullehrgang fälschlicherweise sogleich der privaten Lebensführung zugeordnet. Dass darüber hinaus auch Lehrgänge und Seminare mit persönlichkeitsbildenden oder psychologischen Inhalten nicht a priori den Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen seien, sei vom Verwaltungsgerichtshof auch bereits des Öfteren festgestellt worden:

Der Lehrauftrag der Berufungsverberberin würde nicht nur die Vermittlung von Fachwissen umfassen, sondern die gesamte Persönlichkeitsbildung. Eine zunehmende Zahl von Schülern würde Motivations- und Verhaltensstörungen zeigen, die Ausfallsquoten seien daher entsprechend hoch. Die psychologische Lehrerfortbildung sei daher keineswegs „Privatangelegenheit“, sondern es würde daran höchstes gesellschaftliches Interesse bestehen. Um den Lehrauftrag voll erfüllen zu können, den gewachsenen Anforderungen zu genügen und auch um einer erfolgreichen Wissensvermittlung gerecht zu werden, seien einschlägige psychologische Kenntnisse unzweifelhaft sinnvoll. Somit sei auch die psychologische Fortbildung bei einer Lehrkraft mit kaufmännischen Fächern berufsspezifisch und damit der unmittelbare ursächliche Zusammenhang mit den Einnahmen gegeben. (vgl. dazu auch VwGH 29. 11. 1994, 90/14/0215; im gleichen Sinne VwGH 29. 11. 1994, 90/14/0231).

Zusammenfassend werde daher beantragt, die oben zusammengestellten und nachfolgend im Detail begründeten Fortbildungskosten iHv 3.262,32 als Werbungskosten zusätzlich zu den bisher bereits anerkannten Werbungskosten iHv 1.115,66 anzuerkennen, und einen korrigierten Einkommensteuerbescheid 2007 mit Werbungskosten von insgesamt 4.377,98 zu erlassen.

Sollte die ggst. Berufung nicht mittels einer zweiten Berufungsvorentscheidung stattgebend erledigt werden, werde die Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung beantragt.

Als Beilage wurden folgende Unterlagen übermittelt:

1.) Schreiben des Lehrgangleiters (Erlebnispädagogik; an das zuständige Finanzamt):

Expertise zum Hochschullehrgang Erlebnispädagogik/Outdoor-Training

„Ich bin Lehrgangs-Leiter des Hochschullehrgangs Erlebnispädagogik / Outdoor-Training an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz und habe von der Berufungswerberin gehört, dass Sie der Auffassung sind, dass der Hochschullehrgang Erlebnispädagogik / Outdoor-Training keine berufsspezifische Zusatzausbildung für Lehrer/-innen sei. Dies ist unserer Meinung nach absolut unverständlich, denn es gibt viele Gründe, die für diese praxisgerechte und zeitgemäße Ausbildung für Lehrer/-innen sprechen. Auf folgende wichtige Punkte gehe ich gerne näher ein.“

Viele Lehrer/-innen, die diesen Lehrgang bereits abgeschlossen haben, berichten von unzähligen erlebnispädagogischen Praxisbeispielen im Schulalltag und bei diversen Schulprojekten. Erlebnispädagogik ist eine Möglichkeit, den Unterricht lebendig zu gestalten und den Lernstoff besonders nachhaltig zu verankern. Dies bestätigt auch Hans Kolb, Vorsitzender des Bundesverbands Erlebnispädagogik und PISA-Experte. Er meint dazu: „Die reine Vermittlung von Unterrichtsinhalten im Lernraum Schule muss durch ein aktives, selbstständiges, zunehmend eigenverantwortliches Lernen und Miteinander-Lernen im Lern- und Lebensraum Schule ersetzt werden. Lernen muss ganzheitlicher lebendiger und wirklichkeitsnäher geschehen.“ Die Stärken der Erlebnispädagogik liegen ganz sicher im Bereich des Sozialen Lernens. In der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur publizierten Broschüre „Soft-Skills“ verweist die Ministerin hier klar auf die Wichtigkeit von Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Teamkompetenz usw.. All diese Kompetenzen sind wesentlicher Bestandteil erlebnispädagogischer Übungen! Es gibt ausreichend Erfahrungsberichte von Volksschulen, Hauptschulen, berufsbildenden höheren Schulen usw., die die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Erlebnispädagogik im Schulalltag bestätigen.

Wir können bestätigen, dass die Erlebnispädagogik in der schulischen und natürlich auch außerschulischen Jugendarbeit eine beachtliche Resonanz und deshalb einen festen Platz im Bildungsangebot gefunden hat. Insofern erscheint es uns sehr unverständlich, dass Sie die Ausbildungskosten von der Berufungswerberin als nicht berufsspezifisch erachten. Da würden Sie sozusagen eine gegenläufige Entwicklung einleiten und dazu beitragen, dass diese moderne und zeitgemäße Form der Pädagogik in der Schule höchstens ein Schattendasein fristen kann. Der Charakter der Schule ist trotz aller Reformbemühungen und tatsächlichen Entwicklungen der letzten Jahre und aufgrund der aktuellen PISA-Studie tief im Bewusstsein der Bevölkerung eingeprägt. Leider im Allgemeinen nicht sehr positiv. Wir sehen in der Erlebnispädagogik eine echte Chance zur Erneuerung. Diese Form der Pädagogik hat laut

unserem Verständnis nichts zu tun mit Extremen, mit Spektakulärem, mit Programmen des Sich-um-jeden-Preis-Überwindens. Erlebnispädagogik ist eine Methode, die ohne allzu großen Aufwand in den Alltagsunterricht integriert werden kann. Anders ausgedrückt: Erlebnispädagogik als Pädagogik des Möglichen und als Soziales Lernen in der Konkurrenzgesellschaft.

Gerne nennen wir noch drei Gründe, die die Bedeutung der Erlebnispädagogik im Schulalltag ganz wesentlich unterstreichen:

- Viele aktuelle Bücher, Zeitschriften und Diplomarbeiten beschäftigen sich mit dem Thema „Erlebnispädagogik und Schule“. Dieses Faktum bekräftigt die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser pädagogischen Methode.
- An vielen anderen europäischen Bildungsinstitutionen, Hochschulen, Akademien und Universitäten werden erlebnispädagogische Ausbildungen angeboten.
-“

2.) Schreiben der Direktion:

„Die unperfekte Direktion teilt mit, dass die in der oben angesprochenen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für unsere Bildungsziele, das spezielle Schulprofil und die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern an unserer Schule von großer Bedeutung sind. Die Berufungswelkerin hat sich bereit erklärt, diese Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, und sie ist die einzige Lehrkraft an dieser Schule, die diese Ausbildung macht. Eine Reihe der Kenntnissen und Fertigkeiten, die die Berufungswelkerin im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erlebnispädagogin erworben hat bzw. erwirbt, wurden bereits erfolgreich in der Unterrichtsarbeit und in der Leitung von Schulveranstaltungen umgesetzt, speziell im Bereich der Vermittlung sozialer Kompetenz, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die einerseits wesentliche Bestandteile ihres Unterrichtsgegenstandes „Kommunikation und Präsentation“ sind, andererseits als durchgehende Anliegen aller Unterrichtsgegenstände und spezieller Schulveranstaltungen, die von der Berufungswelkerin auch gestaltet und geleitet wurden bzw. werden, in unserer Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern gegenwärtig und für unser Profil (Ausbildungsschwerpunkt „Gesundheit, Soziales und Kommunikation“) mitbestimmend sind.“

3.) Studienplan des Hochschullehrganges „Erlebnispädagogik/Outdoor-Training“:

„1. Präambel

Erlebnispädagogik-Seminare und Outdoor-Trainings zählen heute zum Standardrepertoire moderner Bildungseinrichtungen und können als Qualitätsmerkmal einer zeitgemäßen, pädagogischen Konzeption und Organisationsentwicklung angesehen werden. Das Spektrum erlebnispädagogischen Lernens reicht von Projekten in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit bis zum Management-Training. Erlebnispädagogik will durch

handlungsorientierte Lernprozesse Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und sie befähigen, ihre Lebenswelt verantwortlich zu gestalten, indem sie vor konkrete Herausforderungen auf der physischen, psychischen und sozialen Ebene gestellt werden. Die „Natur als Coach“ bietet Distanz zum Alltag und ermöglicht so Reflexion, Querdenken und Hinterfragen. Die höchstmöglichen Sicherheitsstandards und ein zu förderndes bzw. entwickelndes Sicherheitsbewusstsein bei den Teilnehmern/innen für all diese Aktivitäten bieten den Rahmen und die Voraussetzungen für ein spannendes, lustvolles und intensives Erleben während des Lehrgangs und für die Umsetzung in die berufliche Tätigkeit. Im Spannungsfeld zwischen Unternehmensrealität, Körper- und Gemeinschaftserfahrung und konkreter Umwelt wirken Outdoor-Interventionen sowohl als Spiegel als auch als Projektionsfläche, auf denen alltagsnahe Arbeitsprozesse bearbeitet werden können. Beim didaktischen Rahmenkonzept des Lehrgangs wurden aktuelle Curricula europäischer und internationaler Lehrgänge mit dem Schwerpunkt Erlebnispädagogik / Outdoor-Training berücksichtigt, um eine Ausbildung auf einem hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveau zu gewährleisten. Es handelt sich um ein integrierend-prozessorientiertes Curriculum, in dem die einzelnen Studienbereiche im Hinblick auf die generelle Zielsetzung miteinander verbunden werden.

2. Zugangsvoraussetzungen:

Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Matura oder höherwertige Ausbildung und pädagogische Vorkenntnisse bzw. Erfahrungen;

3. Zielgruppen:

Lehrer/-innen, (Sozial-)Pädagog(-inn)en, Jugendleiter/-innen und Erwachsenenbildner/-innen, Organisations- und Personalentwickler/-innen, Trainer/-innen, Supervisor/-innen und Coachs;

4. Lehrgangsinhalt und Lehrgangsziele:

Die Entwicklung der speziellen Kompetenzen der Lehrgangs-Teilnehmer/-innen werden in einem prozessorientierten Ausbildungskonzept, in welchem die Gruppe selbst mit ihren Ressourcen (d.h. Lehrgangsleitung, Gast-Referent(inn)en und Student(inn)en mit ihren individuellen Kenntnissen, Erfahrungen, Praxissituationen) zum Medium des Lernens wird, erleb- und erlernbar gemacht. Das didaktische Konzept ist in einem hohen Maße auf erlebnis- und handlungsorientiertes Lernen ausgerichtet.

- Die Lerninhalte werden so vermittelt, dass Kopf, Herz und Hand gleichermaßen zum Einsatz kommen. Aktion und Reflexion wechseln einander ab.*
- Die Natur, die gleichzeitig Lernraum und Trainingsmedium ist, bietet eine Vielzahl von Erfahrungen, die oft außerhalb des Gewohnten, des Alltäglichen liegen.*
- Die Studierenden geben durch das erlebnispädagogische Setting oftmals gewohnte Wege*

auf, lassen sich auf Neues ein, akzeptieren Veränderungen als Herausforderung und Chance, erweitern die eigenen Grenzen und kommen so von einer Komfort- in eine Wachstumszone. Erlebnispädagogik- und Outdoor-Übungen und -Settings gewinnen zunehmend an Bedeutung. Der Markt verlangt nach hoch qualifizierten Trainer(inne)n, die mit erlebnis- und handlungsorientierten Methoden professionell arbeiten können. Professionalität bedeutet psychische und physische Sicherheit auf der einen und eine zielgruppenspezifische Methodik auf der anderen Seite.

Der Hochschullehrgang vermittelt praktische Kompetenz und theoretisches Wissen, sodass die Absolvent(inn)en zur Planung und Leitung erlebnispädagogischer Maßnahmen in den jeweiligen Arbeitsfeldern. Dabei soll ein selbstbestimmtes, reflektiertes, kreatives und erwachsenengerechtes Lernen gefördert werden.

Der Hochschullehrgang Erlebnispädagogik / Outdoor-Training umfasst verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 ECTS, welche auf 4 Studiensemester verteilt sind.“

Aus dem **Studienplan des Hochschullehrgangs „Erlebnispädagogik/Outdoor-Training“** ist ersichtlich, dass die verschiedenen Inhalte auf zehn verschiedene Module aufgeteilt waren. Die Module beinhalten die unterschiedlichsten Themen (im Folgenden auszugsweise wiedergegeben):

Erstellen von Dokumenten für die Verwaltungspraxis und für den Unterricht:

- Werkzeuge (Powerpoint, Excel, Word, ...)
- Definition und Ziele in der Erlebnispädagogik und im Outdoor-Training
- Geschichte, methodische Ansätze und Lernmodelle der Erlebnispädagogik
- Lernen im Handlungsfeld Natur
- Systemische, konstruktivistische und ganzheitliche Lernzugänge in der Erlebnispädagogik

Erworbene Kompetenzen:

- Arbeiten aus der täglichen Berufspraxis mit adäquaten elektronischen Hilfsmitteln zu unterstützen und durchzuführen
- Anforderungen an Erlebnispädagogen und Outdoor-Trainer (natursport-spezifische, pädagogisch-psychologische, methodisch-didaktische Anforderungen)

Moderation und Präsentation:

- Die Gestaltung und Struktur einer wirksamen Präsentation/Moderation
- Der sinnvolle Einsatz von Flipchart, Pinnwand & Overhead
- Die Phasen einer erfolgreichen Präsentation/Moderation
- Unterschiedliche Moderations- und Präsentations-Techniken
- Die Körpersprache beim Präsentieren – Stärken und Entwicklungspotentiale
- Krisen- und Konfliktmanagement

- Naturerfahrungsübungen und Land-Art-Werkstoffe – jede Jahreszeit ist reizvoll
 - Der umwelt- und erlebnispädagogische Wert von Land-Art, Snow-Art und Naturerfahrungsübungen sowie Ziele und Einsatzmöglichkeiten
 - Die Verknüpfung von Interaktions- und Erlebnispädagogik
 - Interaktionsspiele, Kooperations- und Vertrauensübungen in der pädagogischen Praxis
 - Initiativübungen und Problemlösungsaufgaben
 - Lernmodell und Ziele der Abenteuerpädagogik
 - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (formale Kriterien des Verfassens und Strukturierens von Texten; Literatur- und Internetrecherchen ...)
 - Ansätze unterschiedlicher Forschungsmethoden
 - Entwicklung berufsfeldrelevanter Fragestellungen im Kontext wissenschaftlicher Arbeit
- Erworbenen Kompetenzen:
- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden zu können
 - einen wissenschaftlichen Text im Rahmen der Abschlussarbeit zu verfassen
 - unterschiedliche Forschungsmethoden zu kennen und anwenden zu können.

Mit **Vorlagebericht** vom 2. Oktober 2008 wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

In einem **Vorhalt vom 15. Oktober 2009** wurde die Berufungswerberin seitens des nunmehr zuständigen Referenten des Unabhängigen Finanzsenates aufgefordert, weitere Angaben nachzureichen:

„1.) Akademielehrgang Erlebnispädagogik:

- a) *Vorlage der genauen Kursinhalte (Stundenplan, o.ä.) des besuchten Lehrganges.
Wann und wo fanden die einzelnen Blöcke statt.*
Die allgemeinen Inhalte laut Studienplan liegen mir bereits vor; mir geht es hier um die ganz konkret durchgenommenen Inhalte.
- b) *Beschreibung wie und wann Sie das „Gelernte“ unmittelbar in Ihrem Unterricht anwenden bzw. bereits angewendet haben (konkrete Projekte?, Erlebnispädagogik als Bildungsangebot?, ...)*

Der Direktor hat in seinem Schreiben spezielle Schulveranstaltungen angeführt.

Beschreibung dieser Schulveranstaltungen und ihre Rolle(n)/Aufgabe(n) dabei.

- c) *Hatte die absolvierte Ausbildung einen konkreten und unmittelbaren Einfluss auf Ihre Tätigkeit als Lehrerin (zusätzliche Stunden, andere Stunden bzw. Fächer, ...).*

Sind sie auch neben Ihrer Tätigkeit als Lehrerin in diesem Bereich tätig?

Erzielen Sie diesbezüglich weitere Einnahmen?

2.) Darstellung der Inhalte folgender Seminare:

Präsentationsseminar in Puchberg

Seminar Leistungsbeurteilung

Seminar Moodle

3.) Nachweis der beantragten Nächtigungskosten:

Puchberg: 15,00 €: mE wurde hier nicht genächtigt, da 2*die Fahrten verrechnet wurden?

Falls nicht genächtigt wurde, sind auch die Diäten (50,60) nicht zu berücksichtigen! Wann fand dieser Kurs statt (Uhrzeiten)?

Bad Reichenhall: 18,10 €: auch hier der Nachweis, dass tatsächlich dort genächtigt wurde.

Entfernung E-Bad Reichenhall?

Erlebnispädagogik: auch hier Nachweis der tats. Nächtigungen und Diätenberechnungen."

Mit **Eingabe vom 5. November 2009** (eingelangt am 13. November 2009) wurden hierzu umfangreiche Darstellungen nachgereicht:

Ad 1a)

Die Übersicht der Termine der geblockten Lehrveranstaltungen des Hochschullehrgangs Erlebnispädagogik für das WS 2007 bis SS 2009 liegen bei; ebenso eine Kopie des Abschlusszeugnisses sowie eine Kopie der Verleihungsurkunde der akademischen Bezeichnung „Akademische Erlebnispädagogin und Outdoortrainerin“.

...

Ad 1b)

In meinen Unterrichtsfächern, z. B. Kommunikation und Präsentation und auch in Betriebs- und Volkswirtschaft.

Durch kooperative Spiele und Kommunikationsspiele mit anschließender Reflexionsphase wird das Gelernte umgesetzt. Auf Basis dieser erlebnisorientierten Übungen werden Kommunikationsfähigkeiten, Konfliktfähigkeiten, Kooperationsfähigkeiten, Verantwortungsübernahme, Problemlösungsfähigkeit, soziale Kompetenzen gelernt.

Erlebnispädagogik ist eine handlungsorientierte Methode, wo Schüler und Schülerinnen aktiv bei der Erarbeitung der Inhalte mitwirken.

In erlebnispädagogischen Projekttagen - Erlebnispädagogik als Bildungsangebot.

Durch eine umfassende Bedarfsanalyse der Klassengruppe, werden Projekttage geplant und durchgeführt, um die daraus definierten Ziele lebendig und nachhaltig zu erreichen.

Beispiele von Schulveranstaltungen:

Projekttage mit Schulklassen:

- Klasse, wir sind ein Team: 25.-27. Juni 2008 in Johnsbach
- Investition ins Leben: 25.-26. Sep. 2007 in Windischgarsten-Dümmlerhütte
- Jede ist einzigartig, gemeinsam sind wir stark: 29. - 30. Sep. 2009 in Riedegg
- Olympiade der Herzen: 22.-23. Okt. 2008 in Oberneukirchen
- Abschied und Neubeginn: 3. Juli 2009 in Engerwitzdorf

- Up and Down - Herausforderungen annehmen: 28. Apr. 2009 in Kirchschlag

Meine Aufgabe bei diesen Schulveranstaltungen:

- Bedarfsanalyse durchführen
- Darauf aufbauend die Zielplanung durchführen
- Formellen Rahmen festlegen (Ort, Seminarraum....)
- Geeignete Übungen auswählen
- Ablauf genau strukturieren
- Durchführung und Leitung der Projekttage
- Durchführung der Reflexionsphase

Durchführung der Transferphase

Im Anhang habe ich zur besseren Vorstellung ein Seminardesignbeispiel (Olympiade der Herzen) beigelegt bzw. verweise auch auf das in der Abschlussarbeit (S. 29 - 35) beschriebene Projekt.

Ad 1c)

Ja, ich habe eine neue Methode kennen gelernt, die ich im Unterricht und in Projekttagen anwende. Laut Lehrplan sind wir Pädagogen und Pädagoginnen verpflichtet, die Schüler und die Schülerinnen mit sozialen Kompetenzen auszustatten. Soziale Kompetenzen können aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr vorausgesetzt werden. Der Mangel an Sozialkompetenzen erschwert das Lernen in der Schule.

Erlebnispädagogik ist ein Rettungsanker, der die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen fördert und die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und festigt. Soziale Kompetenzen können nicht verbal vermittelt werden, diese müssen erlebbar gemacht werden!

Durch diese Ausbildung bin ich nun befähigt, erlebnisorientierte Schulprojekte zu planen und durchzuführen. Hierbei geht es aber nicht um den Kick, sondern um das Miteinander, um die Förderung von sozialen Kompetenzen. Für die Abhaltung von Projekttagen brauchen wir nun keine externen Experten mehr zu buchen. (Siehe Abschlussarbeit: „Förderung von sozialen Kompetenzen durch Erlebnispädagogik in der Schule“)

Weiters unterrichte ich Kommunikation. Dieser Gegenstand ist sehr gut dafür geeignet, die Erlebnispädagogik als Lehrmethode einzusetzen.

Im Freizeigenstand - Persönlichkeitsbildung; Umsetzung ist gerade in Planung.

Der erlebnisorientierte Lernansatz wird von mir in jedem Unterrichtsfach praktiziert.

Wie wichtig die Erlebnispädagogik als Lernmethode in der Schule ist, verdeutlicht die Präsenz auf der Plattform der Schulen: <http://www.schule.at/index.php?url=kategorien&kthid=404>

In meiner Abschlussarbeit habe ich mich mit dem Thema: „Erwerb von sozialen Kompetenzen durch Erlebnispädagogik in der Schule“ beschäftigt. (Arbeit liegt bei)

Zur Zeit bin ich nur im Rahmen meiner Lehrtätigkeit in diesem Bereich tätig und erzeile diesbezüglich keine weiteren Einnahmen.

Ad 2)

Das Präsentationsseminar in Puchberg war eine Fortbildungsveranstaltung für mein Unterrichtsfach „Kommunikation und Präsentation“ mit folgenden Inhalten:

- Sprech- Stimmtechnik
- Sprechwerkzeuge
- Warm-up-Programme
- Stimmhygienische Maßnahmen
- Sprech-Atmung
- Gehörtraining
- Tipps zur Stimmpflege

Schilf-Seminar: Leistungsbeurteilung: Univ.-Prof. Dr. N präsentierte uns die Inhalte der LBVO (Leistungsbeurteilungsverordnung)

- Formen der Leistungsfeststellung
- Aufgabentypen
- Informationspflicht

Seminar: Moodle: Die Schulen sind angehalten, Lernplattformen zu nutzen, um die Schüler individuell besser betreuen zu können. Dafür erhielten wir eine Einführung.

- Moodle starten
- Login und Profil
- Navigation in moodle
- Neue Kurse anlegen
- Lernaktivitätsarten
- Daten sichern

Ad 3)

Puchberg:

Seminardauer (lt. Ausschreibung): 13.01. (10:00 Uhr bis 21:30) und 14.01. (9:00 Uhr bis 17:00). Ich bin am 13.01. um 8:45 Uhr abgefahren, um die Anmeldeformalitäten noch stressfrei vor Seminarbeginn erledigen zu können. Da das Seminar am 14.01. tatsächlich bis ca. 18:15 Uhr gedauert hat, war ich um 19:00 Uhr wieder zuhause.

Ich habe tatsächlich im Bildungshaus Schloss Puchberg genächtigt, jedoch habe ich den Beleg hierfür leider verloren, weshalb ich ursprünglich keine Nächtigungskosten geltend gemacht habe.

Leider habe ich die Fahrtkosten versehentlich falsch gerechnet und ersuche um Berichtigung auf 38,76 (statt 77,52).

Bad Reichenhall:

In Bad Reichenhall übernächtigte ich im Gästehaus W. Den Beleg hierfür habe ich ebenfalls verloren. Die Entfernung E -Bad Reichenhall beträgt 164 km.

Erlebnispädagogik

Für den Nachweis der tatsächlichen Nächtigungen liegt eine Kopie des Nächtigungsbeleges (Jugendgästehaus Strechau) bei. Die Diäten wurden folgendermaßen berechnet (vgl. auch die bereits vorgelegte Aufstellung „Beilage zu den Werbungskosten 2007“):

Block 2: Strechau: 22.-26. Oktober

Nächtigung: 143,00 (Beleg liegt bei)

Diäten: 5 x 12 x 2,2: 132,00

Peergroup: Bad Reichenhall: 27.-28. Dez.:

Diäten: 24 x 2,2: 44,00

Diäten Nacht (Deutschl. Grenzort): 18,10

Summe Tag: 176,00; Summe Nacht: 18,10; Summe ÜN: 143,00

Ergänzend zu den Ausführungen meiner Mandantin erlaube ich mir noch folgende Anmerkungen bzw. Klarstellungen:

Nach Durchsicht der beiliegenden Abschlussarbeit für den Hochschullehrgang

Erlebnispädagogik (alleine der Titel „Erwerb von sozialen Kompetenzen durch Erlebnispädagogik in der Schule“ sagt eigentlich alles) wird der bereits im Vorlageantrag dargestellte unmittelbare Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit meiner Mandantin noch deutlicher. Die Abzugsfähigkeit als Fortbildungskosten ist daher zweifellos gegeben.

Ebenso sind alle 3 unter Pkt. „Ad 2“ beschriebenen Seminare zweifellos

Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer.

Zu den Reisespesen „Erlebnispädagogik“ wird Folgendes angemerkt:

Bei den Diäten „Bad Reichenhall“ sind meiner Mandantin 2 Fehler unterlaufen:

24 x 2,2 ergäbe richtigerweise 52,80 (statt der beantragten 44,00) bzw. wären mE überhaupt 2 Tage á 30,70 (Deutschland Grenzort) somit 61,40 zu rechnen.

Eine Beilage zu dieser Eingabe bildete der Terminplan der geblockten Lehrveranstaltungen des Hochschul-Lehrgangs Erlebnispädagogik/Outdoor-training.

Daraus ist ersichtlich, dass die meisten Blöcke der insgesamt 19 Blöcke an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz stattgefunden hätten.

Folgende Blöcke wurden auswärts durchgeführt:

Block 2: Im Jugendgästehaus Strechau in der Steiermark (Sicherheits-Standards sowie niedere und hohe temporäre Seilaufbauten).

Block 11: Villa Sonnwend in Windischgarsten (Orientierung mit Karte & Kompass, Biwak-Tour, Höhlenbefahrung).

Block 15: Tonnerhütte (Lawinenkunde, Orientierung, etc.)

Block 18: Zaunreiter-Akademie in Hagenberg

Block 19: Abgabe der Arbeit, Prüfung, Zeugnis

Eine weitere Beilage war die Abschlussarbeit für den Hochschullehrgang

Erlebnispädagogik/Outdoor-Training mit dem Titel „Erwerb von sozialen Kompetenzen durch Erlebnispädagogik in der Schule“:

Im Folgenden stichwortartig ein paar Auszüge aus dieser insgesamt 60-seitigen Arbeit:

„Schule – ein Ort, soziale Kompetenzen zu fördern;

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf den Erwerb von sozialen Kompetenzen durch den Einsatz erlebnisorientierter Maßnahmen in der Schule;

Ziele schulischen Lernens: Fachkompetenzen, Sozialkompetenzen vermitteln;

In einer 1999 von Dietzen durchgeführte Studie beinhalteten 72% aller Anforderungsprofile in Stellenanzeigen soziale Kompetenzen. Dies zeigt mehr als deutlich einen Bedarf an sozialer Kompetenz für berufliche Anforderungszusammenhänge auf;

Erlebnispädagogik, wie es in der Pädagogik verstanden wird, grenzt sich bewusst von „Nervenkitzel“-Aktionismus und von der Sucht nach dem Kick ab. Erlebnispädagogik ist kein Funsport. Die Lernziele der Erlebnispädagogik betreffen die Erziehung und beschäftigen sich vordergründig mit der Erziehung von sozialen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung. Die Schule eignet sich in besonderer Weise als soziales Lernfeld; Das Ziel der Erlebnispädagogik in der Schule ist, den jungen Menschen auf die Anforderungen des Lebens in einer zunehmend komplexeren Welt vorzubereiten und den Persönlichkeitsentwicklungsprozess auszulösen;

Praktikabel erscheint der Einstieg mit kleinen erlebnispädagogischen Sequenzen im Unterricht. Durch kooperative Spiele und Kommunikationsspiele mit anschließender Reflexionsphase soll das erlebnisorientierte Lernen erprobt werden.

Einführung des Gegenstandes „Soziale Kompetenzen“;

Erlebnispädagogische Projekttage;

In meinem Projekt habe ich bereits den Einsatz von erlebnispädagogischen Maßnahmen in der Schule in Form von erlebnisorientierten Projekttagen erprobt, um die sozialen Kompetenzen zu fördern.

An unserer Schule haben wir für jeden Lehrgang bestimmte soziale Kompetenzen in den Mittelpunkt gestellt:

Teamfähigkeit durch Erlebnispädagogik (1. Klasse)

Persönlichkeitsentwicklung durch Erlebnispädagogik (2. Klasse)

Spiritualität durch Erlebnispädagogik (3. Klasse)“

In **Wahrung des Parteiengehörs** wurden diese Unterlagen am 3. Dezember 2009 der zuständigen Amtsvertreterin zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

In einem **Telefonat** vom 14. Jänner 2010 gab die Amtsvertreterin bekannt, dass sie diesbezüglich auf eine weitere Stellungnahme verzichte.

Mit Eingabe vom 14. Jänner 2010 gab der steuerlich Vertreter der Berufungswerberin bekannt, dass er den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückziehe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gem. Z 10 leg. cit. sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Die Berufungswerberin beabsichtigt nicht, einen anderen Beruf auszuüben. Die streitgegenständliche Bildungsmaßnahme sollte ausschließlich als Fortbildungsaufwand für die derzeit ausgeübte Tätigkeit als Lehrerin verstanden werden.

Gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Fortbildungskosten dienen dazu, im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden; eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung bzw. das berufliche Fortkommen ist nicht Voraussetzung; es muss auch kein konkret abschätzbarer Einfluss auf die gegenwärtigen bzw. künftigen Einkünfte gegeben sein (vgl. Doralt, Kommentar zum EStG, Tz 203/2 zu § 16 und die dort zitierte Judikatur und Tz 330 zu § 4, Stichwort „Fortbildungskosten“).

Eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung oder das berufliche Fortkommen ist nicht Voraussetzung zur Anerkennung der verschiedensten Fortbildungsmaßnahmen. Dem Wesen einer die Berufschancen erhaltenden und verbessernden Berufsförderung entsprechend muss es vielmehr genügen, wenn die Aufwendungen an sich – auch ohne zunächst konkret erkennbare Auswirkungen auf die Einkünfte – geeignet sind, dass der Steuerpflichtige im

bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden bleibt und den jeweiligen Anforderungen gerecht wird.

Zu Recht verweist die Berufungswerberin darauf, dass die Aufgabe eines Lehrers nicht ausschließlich in der Vermittlung von Fachwissen liegt, sondern die gesamte Persönlichkeitsbildung umfasst.

Die Berufungswerberin legte umfassend dar, dass die Inhalte der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung unmittelbar Anwendung bei ihrer Tätigkeit finden.

Wie die Berufungswerberin in der Beschreibung anführt (auch: www.ph-linz.at) fördert die Erlebnispädagogik durch handlungsorientierte Lernprozesse die Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Eine wesentliche Aufgabe eines Lehrers liegt gegenwärtig jedenfalls auch darin, aus den Schülern „Persönlichkeiten“ zu machen bzw. persönliche Charaktere zu fördern. Selbst in den einzelnen Modulen wird unmittelbar die Anwendbarkeit in der Schule dargestellt:

- Modul 3: Sozialkompetenz in der schulischen Jugendarbeit
- Modul 9: eigenständig Ideen für erlebnispädagogische Schulprojekte unterschiedlicher Schulstufen zu entwickeln.

Dies ist nur ein kleiner Auszug aus den Inhalten mit berufsspezifischen Aspekten; weitere Aspekte finden sich in der Eingabe vom 11. September 2008 (Beilage zum Vorlageantrag).

Entgegen der Ansicht des Finanzamtes sind die Inhalte des Seminars berufsspezifisch und damit ist auch der unmittelbare und ursächliche Zusammenhang mit den Einnahmen gegeben. Darauf ob Fortbildungskosten unvermeidbar sind oder freiwillig auf sich genommen werden, kommt es bei der Beurteilung als Werbungskosten nicht an, wenn die Aufwendungen die berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen (vgl. VwGH 22.3.1991, 87/13/0074). Von einer beruflichen Bildungsmaßnahme kann dann ausgegangen werden, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090). Insofern ist dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit (vgl. VwGH 30.5.2001, 2000/13/0163), das heranzuziehen ist, wenn Aufwendungen in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen, im gegenständlichen Streitfall keine Bedeutung beizumessen.

Es ist also zunächst das Berufsbild der Berufungswerberin zu betrachten und in weiterer Folge in welcher Art und Weise die streitgegenständliche Bildungsmaßnahme zur Berufsausübung förderlich war.

Die Berufungswerberin unterrichtet die Fächer Kommunikation und Präsentation sowie Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

Im Rahmen von Schulveranstaltungen ist die Berufungswerberin für folgende Aufgaben

zuständig:

- Bedarfsanalyse durchführen
- Zielplanung
- Festlegen des formellen Rahmens (wo)
- geeignete Übungen auswählen
- Ablauf genau strukturieren
- Durchführung und Leitung
- Durchführung der Reflexionsphase
- Durchführung der Transferphase

An der Schule wurden auch bereits konkrete Schulveranstaltungen mit Inhalten des streitgegenständlichen Seminars durchgeführt (z.B. Investitionen ins Leben, Olympiade der Herzen, etc.). Eine gesamte Auflistung ist in den oben angeführten Sachverhaltsdarstellungen ersichtlich.

Auf Basis der erlebnisorientierten Übungen werden Kommunikationsfähigkeiten, Konfliktfähigkeiten, Kooperationsfähigkeiten, Verantwortungsübernahme, Problemlösungsfähigkeit, soziale Kompetenzen gelernt.

Inhalte der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung:

Nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, dass das Seminar „Erlebnispädagogik/Outdoor-Training“ von der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz durchgeführt wurde. Als Zielgruppe wurden vor allem Lehrer, (Sozial-)Pädagogen, u.ä. angesprochen.

Es kann also von einem „homogenen Teilnehmerkreis“, wie er vom Verwaltungsgerichtshof gefordert wird, ausgegangen werden (vgl. VwGH 29.11.1994, 90/14/0231). Die Auswahl und Zulassungskriterien basierten auf entsprechender pädagogischer Vorbildung bzw. Erfahrung im bisherigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

Aus dem Seminartitel könnte man vielleicht auf die Idee kommen, dass es sich bei diesem Seminar um ein Seminar für „Abenteurer“ und „Naturliebhaber“ handelt. Bei genauerer Betrachtung der oben dargestellten Seminarinhalte, war dieses Seminar aber ganz anders strukturiert.

Die meisten Blöcke fanden an der Pädagogischen Hochschule statt und hatten in weiten Bereichen sehr auf Lehrer zugeschnittene Inhalte, wie z.B.

- Einführung in E-Learning
- Präsentieren, Moderieren
- Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Wissenschaftliches Arbeiten und Projektarbeit

Dass bei solchen Kursen unter Umständen auch Kenntnisse von allgemeinem Interesse vermittelt werden, ist sicherlich nicht zu leugnen, kann aber so lange nicht schädlich sein, als eine Möglichkeit der Teilnahme aus überwiegend privater Motivation – und das war im gegenständlichen Fall schon allein auf Grund der Zulassungsvoraussetzungen und Vorauswahl auszuschließen – gar nicht gegeben ist. Ein nicht unwesentlicher Teil des Seminars fand an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz statt. Auch dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass tatsächlich nicht der Abenteuer und Erlebnischarakter der Inhalte im Vordergrund stand, sondern eben die Verwertbarkeit und Anwendbarkeit in der Schule.

Entscheidungswesentlich ist aber, dass die Berufungswerberin das in dieser Fortbildungsveranstaltung Erlernte bereits konkret in ihrer beruflichen Tätigkeit angewendet hat. Beispielhaft ist hier das von der Berufungswerberin angeführte Seminar „Olympiade der Herzen“ angeführt.

Aber auch die Darstellungen in der Abschlussarbeit für den Hochschullehrgang lassen auf im Wesentlichen unmittelbare Anwendungsmöglichkeiten im Unterrichtsbereich bzw. Schulbereich schließen.

Die diesbezüglichen Werbungskosten werden gemäß den Ausführungen in der Eingabe vom 5. November 2009 berücksichtigt (Diäten Grenzort etc.).

Hinsichtlich der folgenden Seminare kann aufgrund des Inhaltes ebenfalls von Fortbildungsseminaren speziell für Lehrer ausgegangen werden:

- Präsentationsseminar in Puchberg (104,36 €):

hier ging es laut Darstellung in der Eingabe vom 5. November 2009 im Wesentlichen um Inhalte die im Unterrichtsfach „Kommunikation und Präsentation“ Verwendung finden.

Die Inhalte Sprech-Stimmtechnik, Sprechwerkzeuge, Sprech-Atmung, etc. lassen jedenfalls eine berufliche Bedingtheit erkennen.

- Seminar Leistungsbeurteilung (12,16 €):

Hier wurden die Inhalte der Leistungsbeurteilungsverordnung präsentiert. Diese Maßnahme ist auch dem Lehrbereich zuzurechnen und dienlich.

- Seminar Moodle (24,32 €):

Moodle ist eine Lernplattform, um die Schüler individuell besser betreuen zu können. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind ebenfalls der Lehrtätigkeit zuzurechnen.

Werbungskosten:

WK lt. Bescheid vom 28.4.2008	1.115,66
-------------------------------	----------

+ SE Puchberg	104,36
+ PI-Leistungsbeurteilung	12,16
+ SE Moodle	24,32
+ Erlebnispädagogik	3.106,62
WK lt. Berufungsentscheidung	4.363,12

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 15. Jänner 2010